

2005 / Nr. 18 vom 03. Mai 2005

**24 . Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan des  
Universitätslehrganges „Osteopathie“ mit dem Abschluss Mas-  
ter of Science (Osteopathie) - MSc**

---

## **24. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges „Osteopathie“ mit dem Abschluss Master of Science (Osteopathie) - MSc**

### **§ 1. Lehrgangsziel**

Ziel des Universitätslehrganges „**Osteopathie**“ ist es, die Osteopathie umfassend und mit allen Facetten darzustellen – vom neuesten Stand medizinischen Wissens und aktueller Forschung über detailliertes medizinisches Hintergrundwissen bis zu spezifischen Techniken im cranialen oder visceralen Bereich.

Das Repertoire an Techniken, das im ersten, nicht-universitären Teil der Ausbildung erworben wurde, soll dabei in jeder Richtung erweitert und vertieft werden.

Ein weiterer wichtiger Teilbereich des Lehrganges ist die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich von spezifisch osteopathischer Befunderhebung und Differentialdiagnostik, sowie die Interpretation verschiedener Befunde aus osteopathischer Sicht.

Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage mit unterschiedlichen Vertiefungen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen der betreffenden Vertiefung und der Vermittlung der erforderlichen Therapiekompetenz. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Osteopathie hergestellt werden.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Als Studienleiter oder Studienleiterin sind von der Abteilungsversammlung der Abteilung für Umwelt- und Medizinische Wissenschaften eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter, wissenschaftlicher Mitarbeiter zu bestellen.
- (2) Der Studienleiter oder die Studienleiterin entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang für Osteopathie umfasst drei Semester mit 50 Semesterstunden zuzüglich der Verfassung einer Master - Thesis bzw. 90 ECTS Punkte.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind die Berufsausbildung zum Arzt, Zahnarzt, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten oder zur Hebamme, oder international vergleichbare Ausbildungen sowie zusätzlich eine Grundausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1100 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre.

### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### **§ 7. Zulassung**

- (1) Die Aufnahme der Studierenden obliegt gemäß § 15 Abs. 1 Donau-Universität-Gesetz dem Vorsitzenden des Kollegiums der Donau-Universität Krems.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufnahme zum Studium erfolgt durch den Abteilungsleiter der Abteilung für Umwelt- und Medizinische Wissenschaften.

- (3) Der Abteilungsleiter der Abteilung für Umwelt- und Medizinische Wissenschaften entscheidet insbesondere auch über das Vorliegen der in den §§ 5 und 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

## § 8. Unterrichtsprogramm

### Lehrveranstaltungsübersicht

<i>Fächer/Semesterstunden/UE/ECTS Punkte</i>	<i>SS</i>	<i>UE</i>	<i>ECTS Punkte</i>
<b>A. Fächer</b>	<b>22,67</b>	<b>340</b>	<b>50</b>
<b><i>Medizinische Grundlagen</i></b>	2	30	4
Embryologie, Physiologie, Ganzheitsmedizinische Grundlagen, Pädiatrie			
<b><i>Osteopathische Techniken</i></b>	10,33	155	24
Strukturelle Techniken, Soft-Tissue-Techniken, Craniale Techniken, Viszerale Techniken, Fluid-Techniken			
<b><i>Osteopathische Diagnose und Behandlung</i></b>	7	105	15
Klinische Osteopathie, Pathologie, Anamnese, Orthopädische Tests, Neurologische Tests, Differenzierte Befunderhebung, Behandlungsplan			
<b><i>Professionelle Fähigkeiten</i></b>	3,33	50	7
Umgang mit dem Patienten, Wissenschaftliches Arbeiten			
<b>B. Praktikum</b>	<b>27,33</b>	<b>410</b>	<b>20</b>
Jeder Student muss während der Dauer des Lehrganges mindestens 410 Stunden in einer bestehenden Praxis osteopathisch arbeiten. Die Reflexion und Auswertung dieses Praktikums erfolgt in 3 supervidierten Behandlungen, schriftlichen Fallstudien und in Reflexionsgruppen im Rahmen der Seminare.			
<b>C. Master Thesis</b>			<b>20</b>
<b>Gesamt</b>	<b>50</b>	<b>750</b>	<b>90</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben folgende Prüfungen abzulegen:

1. Osteopathische Diagnose und Behandlung (mündlich)
  2. Osteopathische Diagnose und Behandlung (praktisch)
  3. Verfassen und Verteidigen der MT
- (1) Die Zulassung zur Verteidigung der MT setzt den positiven Abschluss der Fachprüfungen und die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.
- (3) Die schriftlichen Arbeiten (Fallstudien während des Praktikums) und die Master-Thesis sollen erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbstständig und praktisch anzuwenden.
- (4) (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können vom Abteilungsleiter der Abteilung für Umwelt- und Medizinische Wissenschaften für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in zwei Stufen:

- Regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden und Umsetzung aufgezeigter Verbesserungspotentiale
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Weiterentwicklung des Curriculums

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlußprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlußprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Nach Maßgabe einer Verordnung durch die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird der Absolventin oder dem Absolventen der akademische Grad Master of Science (Osteopathie) verliehen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Der vorliegende Studienplan tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Für das Rektorat  
Ao. Univ.-Prof. Dr. Ada Pellert  
Vizerektorin für Lehre und Weiterbildung